

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächf.

N<sup>o</sup> 22.

Erscheint jeden Donnerstag.

31. Mai 1838.

### Bruchstück der Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts.

Durch ein Beispiel veranschaulicht.

Die Gesetzgebung ist das Sachregister der Geschichte, sagt der berühmte Professor Gans in irgend einer seiner Schriften, die ich nicht gelesen habe. Wenn ich diesen, offenbar höchst geistreichen Ausspruch des gelehrten Berliner recht verstehe, was ich nicht glaube, so kann er nichts anderes bedeuten, als daß gewisse Gesetze die Sitten- und Kulturstufe eines ganzen Volks und Zeitraums charakterisiren sollen. Ihr Kriminalgesetzbuch — beiläufig hingeworfen, der Aufsatz in Nr. 17—19, der nicht loben wollte und nicht tadeln konnte oder durfte oder umgekehrt, machte mir auch ein recht zweifelhaftes Gesicht, das mir gar nicht anstand. — Ihr Kriminalgesetzbuch also würde unserem Zeitalter ungefähr den Beinamen des hölzernen erwerben, vom Haselstock und den Birkenruthen, die darin eine Hauptrolle spielen. Das eiserne könnte es auch nicht genannt werden, denn Eisen ist in meinen Augen noch viel zu kostbar, als daß ich unsre jämmerliche Zeit und Menschheit damit vergleichen möchte. Hölzern, ja das ist das rechte Wort!

Ich unterfange mich nun, dem Adorfer Wochenblatt, um bei uns, im Lande Neuß-Ebersdorf „der Zeiten wahren Geist und Körper, Gestalt und Ausdruck abzuzeichnen,“ ein Bruchstück unsrer Gesetzgebung mitzutheilen, das es verdient. Können wir

auf unseren 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Quadratmellen, die uns Kannabich S. 306 zum Wohnsitz anweist, kaum ohne Spott ein Volk oder Land genannt werden und werden wir auch schwerlich eine Geschichte haben — ich wüßte wenigstens nicht, wer sie schreiben sollte — an Gesetzen fehlt es uns nicht und sie kosten nicht halb so viel, als die Thirgen, sondern springen, wie Minerva aus Jupiters Kopfe, gleich fix und fertig aus dem Haupte des Gesetzgebers hervor, der sie in tiefster Einsamkeit, oft über Nacht, gebiert. Ein ächtes Cabinetstück ist unser Jagdfrevelgesetzbuch d. d. Ebersdorf den 24. August 1824, das einst in den selbigen volgländischen Blättern in extenso zu lesen war. Weil diese indeß die rauhen Herbstwinde der letzten fünf Jahre wahrscheinlich längst in alle Winkel verweht haben, so möge es, jedoch nur seinen Haupt- und Grundzügen nach, „auszugsweise,“ wie Sallust sagt, noch einmal hier stehen:

Wir Heinrich der Zwei und Stebzigste, von Gottes Gnaden souverainer Fürst Neuß &c.

§. 1.

Wer zum Jagen nicht berechtigt ist und im Freien, es sei im Walde oder im freien Felde, oder auf den Landstraßen und Kommunikationswegen, sich mit einer Büchse oder Flinte betreten läßt, soll ohne Unterschied, ob er das Gewehr geladen führe oder nicht, oder ob er sonst mit Schußmaterial versehen sei oder nicht, so angesehen werden, als wenn er über den wirklichen Versuch der Wilddieberei ertappt worden wäre (!!!).